

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/020
Abteilung 230 - Städtebau und
Baurecht

 Federführung: Bantzhaff, Thomas
 Telefon: +49 7021 502-616

 AZ: 658.20
 Datum: 22.07.2021

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen in Kirchheim unter Teck
- Entscheidung über die weitere Zeitschiene

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	24.01.2022
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	24.01.2022
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	24.01.2022
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	24.01.2022
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	26.01.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	02.02.2022

ANLAGEN

- Anlage 1 - Aktuelle Konzeption, Übersichtsplan Umsetzung nach Jahren (ö)
- Anlage 2 - Aktuelle Konzeption, Übersichtsplan Wartehäuschen (ö)
- Anlage 3 - Aktuelle Konzeption, Tabellarische Übersicht (ö)
- Anlage 4 - Neue Konzeption, Übersichtsplan Umsetzung nach Jahren (ö)
- Anlage 5 - Neue Konzeption, Tabellarische Übersicht (ö)

BEZUG

- Stellungnahme der Stadt Kirchheim unter Teck zur 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Esslingen in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2021 (§ 53 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/067)
- Teilhabepflicht für Menschen mit Behinderung in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021 (§ 138 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/164)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

 Beglaubigte Auszüge an:
 Mitzeichnung von: 140, 210, 330, BMin, EBM

 Dr. Bader
 Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

Strategische Ziele

- Die Stadt Kirchheim unter Teck verfügt über funktionsfähige und leistungsfähige Transportnetze.
- Der Verkehr in Kirchheim unter Teck ist umwelt- und menschenverträglich organisiert, gestaltet und leistet einen positiven Beitrag zur Stadtqualität.
- Die Stadt setzt sich für den Klimaschutz ein.

Leistungsziel 4:

- Attraktivierung des öffentlichen Nahverkehrs.

Maßnahmen 4.01 und 4.06:

- Die Bushaltestellen mit der größten Verkehrsbedeutung werden bis zum Jahr 2022 barrierefrei ausgebaut
- Die Betrachtung der ÖPNV-Nutzung erfolgt interkommunal. Die Stadt Kirchheim übernimmt dabei im Sinne des Klimaschutzes und der Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs eine führende Rolle

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Legende: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

Positive Auswirkungen auf das Klima ergeben sich nicht direkt aus dem Umbau der Bushaltestellen, sondern vielmehr erst dann, wenn der ÖPNV hierdurch stärker in Anspruch genommen wird und der Anteil des motorisierten Individualverkehrs sinkt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig:	In der Folge:
-----------	---------------

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Finanzielle Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Finanzielle Auswirkungen |
| <input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen |

Teilhaushalt	09
Produktgruppe	5410
Kostenstelle/Investitionsauftrag	710541040023
Sachkonto	78730000

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Die einmaligen finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem aktuellen Haushaltsplan und der Finanzplanung wie folgt:

Haushaltsjahr	Ausgaben	Einnahmen
2021	120.000,00 Euro	60.000,00 Euro
2022	300.000,00 Euro	- Euro
2023	265.000,00 Euro	- Euro
2024	205.000,00 Euro	350.000,00 Euro
2025	205.000,00 Euro	100.000,00 Euro
2026	205.000,00 Euro	55.000,00 Euro
	1.300.000,00 Euro	565.000,00 Euro

Die vorliegende Sitzungsvorlage enthält folgenden Vorschlag zur Mittelbereitstellung:

Haushaltsjahr	Ausgaben	Einnahmen
2021	110.000,00 Euro	- Euro
2022	297.000,00 Euro	- Euro
2023	263.000,00 Euro	157.250,00 Euro
2024	209.000,00 Euro	125.800,00 Euro
2025	200.000,00 Euro	115.600,00 Euro
2026	200.000,00 Euro	115.600,00 Euro
	1.279.000,00 Euro	514.250,00 Euro
2027	505.000,00 Euro	105.400,00 Euro
2028	585.000,00 Euro	287.300,00 Euro
2029	590.000,00 Euro	316.200,00 Euro
2030	580.000,00 Euro	338.300,00 Euro
2031	510.000,00 Euro	336.600,00 Euro
2032	235.000,00 Euro	311.100,00 Euro
2033	- Euro	136.850,00 Euro
	4.289.000,00 Euro	2.346.000,00 Euro

ANTRAG

1. Kenntnisnahme vom aktuellen Ausbaustand der Bushaltestellen in Kirchheim unter Teck, wie in der Sitzungsvorlage GR/2022/020 dargestellt.
2. Zustimmung zur neuen Konzeption für den schnelleren, barrierefreien Umbau der Bushaltestellen in Kirchheim unter Teck mit den jeweils angegebenen Mittelansätzen, wie in der Sitzungsvorlage GR/2022/020 dargestellt.
3. Auftrag an die Verwaltung, die Mittel für die Jahre 2024 ff. auf Basis der neuen Konzeption für den schnelleren barrierefreien Umbau der Bushaltestellen anzumelden.
4. Auftrag an die Verwaltung, auf Grundlage der jeweils eingestellten Haushaltsmittel entsprechende Zuschussanträge zu stellen.

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß einschlägiger Vorschriften müssen Bushaltestellen bis zum 01.01.2022 barrierefrei sein. Den Kommunen obliegt im Landkreis Esslingen dabei die Aufgabe, die Bushaltestellen entsprechend herzustellen. Die Stadt Kirchheim unter Teck hat mit dem Umbau begonnen, würde aber mit dem derzeitigen Umbaukonzept erst im Jahr 2048 alle Bushaltestellen vollständig umgebaut haben. Auch im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Esslingen wurde diese Thematik im Gemeinderat diskutiert. Sowohl der Gemeinderat als auch die Verwaltung sind der Ansicht, dass dieser Umbau insgesamt zügiger umgesetzt werden soll.

Mit dieser Sitzungsvorlage stellt die Verwaltung zunächst dar, wie der Umbau bisher vorgesehen war. Darüber hinaus macht die Verwaltung einen Vorschlag, wie der Umbau der Haltestellen bis zum Jahr 2032 möglich wäre und welche finanziellen Mittel dafür notwendig sind.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Ausgangslage/Gesetzliche Vorgaben

Seit 2002 fordert das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), dass „...öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr ... barrierefrei zu gestalten sind.“ (§ 8 Absatz 2 BGG). Eine Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 verpflichtet die verschiedenen ÖPNV-Aufgabenträger die „Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen“ zu berücksichtigen. Erklärtes Ziel ist es, „bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit“ zu erreichen (§ 8 Absatz 3 PBefG). Hinzu kommt, dass im kürzlich geschlossenen Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung vereinbart wurde, alle entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten bis 2026 abzuschaffen. Was das konkret bedeutet, bleibt abzuwarten, es macht jedoch deutlich, dass die Bedeutung von Barrierefreiheit und Inklusion höher und verbindlicher bewertet wird als seither. Die Kommunen haben dabei die Aufgabe die Infrastruktur in Form der Bushaltestellen entsprechend herzustellen.

Im Inklusionsplan der kürzlich vorgestellten Teilhabepflicht für Menschen mit Behinderungen (§ 138 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/164) wurde die Förderung der Barrierefreiheit im ÖPNV als ein wichtiges Leitziel und Maßnahmenvorschlag im Handlungsfeld Mobilität und öffentlicher Raum definiert.

Das Prinzip der Barrierefreiheit wird immer noch lediglich auf die Zielgruppe der behinderten Menschen bezogen. Das ist unverständlich, zumal deutschland- und europaweit Berichte und

Gutachten immer wieder herausstellen, dass die Herstellung von Barrierefreiheit im Interesse aller Menschen und nicht einer bestimmten Personengruppe mit besonderen Anforderungen erfolgt.

So ist bekannt, dass eine barrierefrei zugängliche Umwelt für etwa 10 Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel ist. (Quelle: www.nullbarriere.de)

Um der Forderung, den ÖPNV barrierefrei zu machen, gerecht zu werden, müssen in Kirchheim unter Teck eine Vielzahl von Bushaltestellen umgebaut werden. Von den insgesamt 121 Bushaltestellen sind aktuell noch 103 umzubauen (siehe Anlagen 1 bzw. 4). Für den Umbau von Bushaltestellen zur Herstellung von Barrierefreiheit sieht das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) derzeit eine Förderung in Höhe von 85 Prozent vor. Die Bagatellgrenze liegt bei 100.000 Euro je Maßnahmenpaket und Antrag.

Hinweis: In dieser Sitzungsvorlage wird der Begriff Bushaltestelle verwendet. Gemeint ist damit jeweils eine Haltestelle/Haltepunkt in die jeweilige Fahrtrichtung.

2. Aktueller Stand

Zuletzt wurde im Jahr 2019 eine Prioritäten- und Umbaukonzeption erstellt, der zufolge alle Bushaltestellen bis zum Jahr 2048 umgebaut sein werden. Ungeachtet dessen sind der Verwaltung die gesetzlichen Vorgaben einerseits und die Bedeutung von Bushaltestellen für einen attraktiven und barrierefreien ÖPNV insgesamt andererseits bewusst.

Ausbaustand Barrierefreiheit

Bushaltestellen im regulären Linienverkehr	121 (+ ZOB)
<i>Davon bereits barrierefrei</i>	14
<i>Davon teilweise barrierefrei</i>	4
<i>Davon nicht barrierefrei</i>	103

Ausbaustand Wartehäuschen (Fahrgastunterstand)

Bushaltestellen im regulären Linienverkehr	121 (+ ZOB)
<i>Davon Wartehäuschen vorhanden</i>	37
<i>Davon ohne Wartehäuschen</i>	84
<i>Aktuell bereits in Planung</i>	12
<i>Wartehäuschen möglich</i>	31
<i>Wartehäuschen nicht möglich</i>	28
<i>Möglichkeit prüfen</i>	9
<i>Kein Wartehäuschen vorgesehen</i>	4

Kosten auf Grundlage der bisherigen Konzeption

Derzeit muss für den Umbau einer Bushaltestelle (brutto, ohne Buswartehäuschen) inklusive Planungskosten je nach Größe, Bestand und anzupassender Umgebung zwischen 20.000 Euro und 40.000 Euro gerechnet werden. In der Schätzung wird daher mit durchschnittlichen Kosten je Haltestelle von 35.000 Euro gerechnet. Bei Haltestellen, die derzeit kein Buswartehäuschen haben, aber bei denen eines möglich ist, werden dafür 20.000 Euro hinzugerechnet. Bei Haltestellen mit erneuerungsbedürftigem Buswartehäuschen wurden ebenfalls 20.000 Euro mit eingerechnet.

3. Förderung

Förderung nach LGVFG

Um die Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen, wird der Umbau von Bushaltestellen im Rahmen des LGVFG gefördert. Das aktuelle Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2026. In der Regel wird das Programm verlängert, es können sich aber die Höhe der zur Verfügung gestellten Gesamtmittel, die Rahmenbedingungen und Fördersätze ändern. Ob es inhaltliche Änderungen geben wird, ist nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium derzeit nicht einschätzbar.

Aktuell beträgt die Förderung 75 Prozent der förderfähigen Baukosten. Hinzu kommt eine Planungspauschale von 10 Prozent, sodass effektiv 85 Prozent Zuschüsse fließen. Die Förderung arbeitet mit sogenannten Förderhöchstsätzen. Das heißt, dass unabhängig von den tatsächlich entstandenen förderfähigen Baukosten gefördert werden:

Je Busbucht	max. 40.000 Euro	= max. 34.000 Euro Zuschuss
Je Buskap/Fahrbahnrand	max. 25.000 Euro	= max. 21.250 Euro Zuschuss
Je Wartehäuschen (Neubau)	max. 12.000 Euro	= max. 10.200 Euro Zuschuss

Beispiel: Kostet der Umbau einer Busbucht beispielsweise 35.000 Euro, so werden 85 Prozent, 29.750 Euro, davon bezuschusst. Kostet der Umbau zum Beispiel 45.000 Euro wird der Zuschuss auf den maximalen Höchstsatz von 40.000 Euro bezogen. Dies entspricht einer Zuschusshöhe von 34.000 Euro. Analog gilt das auch für die Buskaps beziehungsweise für die Fahrbahnrandhaltestellen und die Buswartehäuschen. Die Erneuerung bereits vorhandener Buswartehäuschen wird nicht gefördert, außer die bestehenden Unterstände sind so desolat, dass sie nicht durch einfache Reparaturen weiter nutzbar wären.

Zunächst muss immer ein Antrag auf Aufnahme ins Förderprogramm gestellt werden. Die Antragstellung ist jeweils bis Ende Oktober eines Jahres möglich. Aufnahmeanträge können auch in die Zukunft bis über 2026 hinaus gestellt werden. In diesem Fall werden jedoch Förderzeiträume nach dem 31.12.2026 aufgenommen, jedoch nur unverbindlich. Wird ein Aufnahmeantrag positiv beschieden, kann innerhalb von drei Jahren der eigentliche Zuschussantrag gestellt werden. Dieser muss nicht alle Bushaltestellen des Aufnahmeantrages enthalten. Das Gesamtprogramm kann gesplittet werden und zeitlich gestaffelt auf mehrere Zuschussanträge verteilt werden.

Bestandteil eines Förderantrages ist die fachtechnische Prüfung durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW). Nur wenn alle fachtechnischen Rahmenbedingungen eingehalten sind (Anfahrbarkeit und Ausstattung der Haltestellen, Elemente der Barrierefreiheit, etc.) und der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises beteiligt wurde und zustimmt, kann eine Förderung erfolgen. Haltestellen können zwar auch nicht fachgerecht gebaut werden, sind dann aber von einer Förderung ausgeschlossen.

Bewilligte Förderungen werden immer nach Abschluss einer Maßnahme geprüft und abgerechnet, Abschlagszahlungen zwischendurch sind auf Antrag möglich. Der Eingang der Zuschüsse erfolgt daher immer erst nach einer Maßnahme bzw. den Ausgaben, ggf. auch erst ein bis zwei Haushaltsjahre später.

4. Umsetzbarkeit auf Grundlage des aktuellen Haushaltsplanentwurfs

Der aktuelle Haushaltsplan sieht im Finanzplanungszeitraum folgende Finanzmittel vor:

Haushaltsjahr	Ausgaben	Einnahmen
2021	120.000,00 Euro	60.000,00 Euro
2022	300.000,00 Euro	- Euro
2023	265.000,00 Euro	- Euro
2024	205.000,00 Euro	350.000,00 Euro
2025	205.000,00 Euro	100.000,00 Euro
2026	205.000,00 Euro	55.000,00 Euro
	1.300.000,00 Euro	565.000,00 Euro

Mit diesen Mitteln ist der Umbau von 25 Haltestellen möglich. Zwei teilweise barrierefreie Haltestellen werden entsprechend nachgerüstet. Darin enthalten sind auch die zehn Bushaltestellen auf dem Schafhof, für die aktuell ein Zuschuss beantragt wird (siehe dazu Anlage 5).

Somit verbleiben 78 Bushaltestellen, die noch umgebaut werden müssen.

Die Umsetzungsdauer ergibt sich im Wesentlichen aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Werden in den Folgejahren nach 2026 weiterhin jährlich 205.000 Euro eingeplant, so wird die Gesamtdauer bis etwa ins Jahr 2043 dauern (altes Konzept 2048). Die Verwaltung ist der Ansicht, dass dies immer noch deutlich zu lange dauert.

5. Vorschlag der Verwaltung zur schnelleren Umsetzung

Um einerseits die gesetzliche Vorgabe schneller zu erfüllen, und zudem schneller zu einem attraktiveren ÖPNV beizutragen, hat die Verwaltung einen Vorschlag zur Umsetzung erarbeitet. Im hier vorgestellten, neuen Konzept wird die aktuelle Finanzplanung bis 2026 berücksichtigt, in den Jahren danach jedoch von deutlich mehr bereitgestellten Mitteln ausgegangen. Der Gemeinderat wird gebeten, diese Mittel bereitzustellen. Damit kann der Umbau aller Haltestellen bis 2032, also 16 Jahre schneller, erfolgen. Bei der Priorisierung wurde versucht allen Belangen Rechnung zu tragen und Standorte mit größerer Notwendigkeit (z.B. wichtige Ziele, Seniorenheime, Gebiete mit älterer Bevölkerung, etc.) entsprechend schneller zu realisieren. Bisher nicht berücksichtigt wurde der Bahnhof (ZOB) beziehungsweise das Umfeld Bahnhof, da hier sowohl kostenseitig als auch terminlich nur sehr schwer Aussagen zu treffen sind.

Neben den benötigten Finanzmitteln sind jedoch freie Kapazitäten sowohl bei Tiefbauunternehmen als auch bei externen Planungsbüros mehr und mehr ein Problem. Die Verwaltung macht bereits heute die Erfahrung, dass die Kapazitäten der Tiefbauunternehmen immer weniger werden und dementsprechend viel Vorlaufzeit nötig ist. Auch auf die Baupreise wirkt sich das entsprechend aus. Nicht besser sieht es bei externen Planungsbüros aus. Die freien Planungskapazitäten werden immer weniger und auch hier ist entsprechend immer mehr Planungs- und Vorlaufzeit nötig.

Schließlich ist die interne Personalkapazität von elementarer Bedeutung, ob die Umsetzung gelingt. Auch wenn externe Planungsbüros die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauüberwachung übernehmen, besteht immer ein nicht zu unterschätzender interner Zeitbedarf. Realistisch betrachtet ist diese interne Kapazität im Moment oft nicht gegeben. Durch die Neuorganisation mit der Abteilung Technische Infrastruktur wird versucht, eine Verbesserung zu erzielen. Auch diese Belange sind in die Aufstellung der neuen Konzeption eingeflossen.

Auf allen genannten Grundlagen und aktuellen Preisen (brutto, inklusive Planung) beläuft sich die Gesamtinvestitionssumme (brutto, inklusive Planung) auf circa 4.289.000 Euro, auf 12 Jahre verteilt. Davon können voraussichtlich über Fördermittel circa 2.346.000 Euro abgedeckt werden. Zuschüsse für die Bushaltestellen, die in Projekten mit abgewickelt werden, richten sich nach den Zuschussmöglichkeiten der Projekte selbst und sind deshalb derzeit nicht bezifferbar. So verbleibt derzeit ein Eigenanteil von circa 1.943.000 Euro bei der Stadt. Der Betrag wird sich möglicherweise noch reduzieren, wenn Zuschüsse aus Projekten anteilig zum Tragen kommen.

Haushaltsjahr	Ausgaben	Einnahmen
2021 (3 Haltestellen)	110.000,00 Euro	- Euro
2022 (5 Haltestellen)	297.000,00 Euro	- Euro
2023 (5 Haltestellen)	263.000,00 Euro	157.250,00 Euro
2024 (4 Haltestellen)	209.000,00 Euro	125.800,00 Euro
2025 (4 Haltestellen)	200.000,00 Euro	115.600,00 Euro
2026 (4 Haltestellen)	200.000,00 Euro	115.600,00 Euro
	1.279.000,00 Euro	514.250,00 Euro
2027 (11 Haltestellen)	505.000,00 Euro	105.400,00 Euro
2028 (13 Haltestellen)	585.000,00 Euro	287.300,00 Euro
2029 (14 Haltestellen)	590.000,00 Euro	316.200,00 Euro
2030 (13 Haltestellen)	580.000,00 Euro	338.300,00 Euro
2031 (12 Haltestellen)	510.000,00 Euro	336.600,00 Euro
2032 (5 Haltestellen)	235.000,00 Euro	311.100,00 Euro
2033	- Euro	136.850,00 Euro
	4.289.000,00 Euro	2.346.000,00 Euro

Für die zehn Bushaltestellen auf dem Schafhof wurden bereits vor dieser Gemeinderatsvorlage und dem neuen Konzeptvorschlag eine konkrete Planung erstellt und ein Zuschussantrag gestellt. Die Umsetzung war für die Jahre 2021 - 2024 geplant und Mittel wurden im Haushalt eingestellt. Der Zuschussbescheid hierfür steht noch aus. Da er 2022 eingehen und rechtskräftig werden wird, müssen die für 2021 vorgesehenen Haltestellen nach 2022 geschoben und die anteiligen Haushaltsmittel übertragen werden.

Aufgrund der sehr langen Gesamtlaufzeit kann sowohl für die Investitionskosten als auch für die erwarteten Zuschüsse keine sichere Prognose gegeben werden. Je weiter die Umsetzung in der Zukunft liegt, desto schwerer sind Kostenentwicklungen vorherzusehen. Ebenso läuft das aktuelle Förderprogramm nur bis Ende 2026 (siehe auch 3.).

6. Weiteres Vorgehen und Bushaltestellen Schafhof

Sobald der Zuschussbescheid vom Regierungspräsidium eingegangen und rechtskräftig ist, kann mit der Ausschreibung und Umsetzung begonnen werden. Die Verwaltung wird den Gemeinderat über die weiteren Schritte informieren.

Der Umbau der verbleibenden Bushaltestellen wird mit derzeit 85 Prozent der zuschussfähigen Kosten bezuschusst. Ob diese Förderung bzw. die Förderhöhe über 2026 hinaus besteht, kann, wie oben erwähnt, derzeit nicht gesagt werden. Auf Grundlage des gefassten Beschlusses (insbesondere der beschlossenen Umbauzeiträume) wird die Verwaltung prüfen, wie ein oder ggf. mehrere Anträge auf die Aufnahme in das Förderprogramm gestellt werden können. Berücksichtigt wird dabei neben den Finanzen auch die realistische Leistbarkeit im Hinblick auf externe Planerkapazitäten und eigene Personalkapazitäten. Eine Antragstellung zur Aufnahme ins Zuschussprogramm wird seitens der Verwaltung und im Hinblick auf das vorgeschlagene Konzept bisher für Oktober 2022 vorgesehen.

Wird ein Aufnahmeantrag positiv beschieden (üblicherweise im April/Mai des Folgejahres), kann wieder bis Ende Oktober des Folgejahres der eigentliche Zuschussantrag gestellt werden. Für diesen Antrag sind detaillierte Planungen notwendig. Diese müssten dann im Laufe des Jahres von einem externen Planer erstellt werden. Wird also der Aufnahmeantrag vom Oktober 2022 positiv beschieden, können auf dieser Grundlage ein oder mehrere Zuschussanträge zwischen Oktober 2023 und Oktober 2025 gestellt werden. Für den Fall, dass im Zuge der Haushaltsplanberatungen auch in den Folgejahren nicht ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, verlängert sich der Realisierungszeitraum und damit die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe.